

## Fachgebiet Recht

240.2 AN-133-19

3. September 2019

FB 101

Herrn Petry

### Reihenfolge von Anträgen in Ausschusssitzungen

Sehr geehrter Herr Petry,

Sie baten um eine kurze rechtliche Auskunft zu folgendem Sachverhalt:

In der Juni-Sitzung des IGU-Ausschusses war ein Sachantrag einer Fraktion gestellt worden.

Hierzu wurde von einer anderen Fraktion der Antrag auf Zurückstellung gestellt.

Über diesen wurde zunächst abgestimmt, er erhielt eine Mehrheit bei Ablehnung durch die Fraktion, die den ursprünglichen Sachantrag gestellt hatte. Es wurde nun die Frage nach der richtigen Reihenfolge gestellt.

Hierzu können wir Ihnen kurz folgende rechtliche Hinweise geben:

Die Reihenfolge der Abstimmungen ist folgende:

Es wird immer zunächst über Verfahrensanträge abgestimmt, häufig werden diese mit unter die Geschäftsordnungsanträge gefasst. Verfahrensanträge sind solche Anträge, mit denen die weitere Beratung oder der weitere Entscheidungsweg beeinflusst werden, ohne über den sachlichen Inhalt der Vorlage zu befinden. Hierzu gehören z.B. der Antrag auf Zurückstellung der Sache oder der Antrag auf Verweisung an einen anderen mit dem Gegenstand befassten Ausschuss. Nur wenn kein Verfahrensantrag gestellt wird oder wenn ein Verfahrensantrag keine Mehrheit findet, ist über die eigentliche Vorlage, also den Sachantrag zu entscheiden.

Während bei Sachanträgen für die Sitzung des Ausschusses die genannte Frist der Geschäftsordnung eingehalten werden muss, damit der Antrag überhaupt auf die Tagesordnung gelangt, gilt dies für Änderungs- oder Alternativanträge bzw. Verfahrensanträge nicht. Dies liegt daran, dass diese Anträge nicht mehr besonders auf die Tagesordnung genommen werden müssen, weil es sich dabei ihnen um Anträge handelt, die zum einen bereits zur Behandlung anstehen oder eine andere Entscheidung herbeiführen sollen, als der ursprüngliche Antragsteller beabsichtigt hat. Sowohl diese wie auch die Verfahrensanträge gehen von der Natur der Sache aus immer von einer anderen

Fraktion aus, weil etwas anderes beantragt wird als die ursprüngliche Sache (Benne-  
mann in PdK, Rdnr. 96 zu § 60 HGO).

Ein Antrag auf Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes bezweckt,  
dass die Entscheidung über diesen verschoben werden soll. Dies ist bei Anträgen un-  
problematisch – im Gegensatz zu Anfragen -, denn es gibt keinen Anspruch eines  
Kreistagsmitgliedes oder der Fraktion darauf, dass in der nächsten Sitzung bereits eine  
Sachentscheidung über das Anliegen getroffen wird (Bennemann in PdK, Rdnr. 106 zu  
§ 60 HGO).

Von der Sache her ist nach Abstimmung über einen Verfahrensantrag, dem zugestimmt  
wird, die Entscheidung in der Sache obsolet, denn wenn zum Beispiel die Zurückstel-  
lung einer Sache mehrheitlich beschlossen wird, liegt die Sache zur Beratung gar nicht  
mehr vor, sie ist daher für diese Sitzung im wahrsten Sinne des Wortes „vom Tisch“.  
Eine Sachentscheidung folgt dann erst, wenn die Sache wieder in einer weiteren Sit-  
zung auf der Tagesordnung steht.

Dies skizzierte Verfahren entspricht auch den Vorgaben der Geschäftsordnung für den  
Kreistag des Landkreis Darmstadt-Dieburg. Hier ist im § 13 Abs. 2 geregelt, dass zu-  
nächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt wird, soweit solche vorlie-  
gen. Die Anwendung der Norm für Ausschüsse erfolgt analog der Geschäftsordnung für  
den Kreistag.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen kurzen Hinweisen geholfen zu haben und stehen für Rück-  
fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Bebensee-Biederer